

dels auf die Zweigstellen bzw. entsprechenden Einrichtungen und von den Zweigstellen auf die einzelnen Buchhandlungen aufzugliedern.

(2) Die Planung und Disposition der Finanzierung, einschließlich der Kreditgewährung, erfolgt für alle Zweigstellen und Einrichtungen des Volksbuchhandels über dessen Zentrale Leitung und deren Konten bei der Deutschen Notenbank in Leipzig, die auch die Kontrolle über die die Handelstätigkeit des gesamten Volksbuchhandels betreffenden Geldbewegungen ausübt. In Abstimmung mit der Filiale Leipzig der Deutschen Notenbank wird durch Einrichtung von Nebenkonten bei den Filialen der Deutschen Notenbank an den Plätzen der Zweigstellen der erforderliche Zahlungsverkehr im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung durchgeführt. Gleiche Regelungen können im Bedarfsfall für einzelne Buchhandlungen getroffen werden.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Hauptdirektor wird durch den Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Hauptdirektors und die Abteilungsleiter der Zentralen Leitung werden durch den Hauptdirektor nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel eingestellt und entlassen. Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralen Leitung werden vom Hauptdirektor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Der Hauptdirektor stellt ein und entläßt nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel die Direktoren der Zweigstellen, den Direktor des Versandbuchhandels der Deutschen Demokratischen Republik und den Direktor des Zentralen Antiquariats. Er erteilt den Direktoren der Zweigstellen und Einrichtungen die zur eigenverantwortlichen Leitung ihres Bereiches notwendigen Vollmachten.

(4) Mit Zustimmung des Hauptbuchhalters der zentralen Leitung des Volksbuchhandels werden die Hauptbuchhalter der Zweigstellen und Einrichtungen als dessen Beauftragte vom Hauptdirektor berufen und abberufen. Der Hauptbuchhalter bevollmächtigt seine Beauftragten, in ihrem Bereich die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben eigenverantwortlich durchzuführen.

(5) Die Direktoren der Zweigstellen und Einrichtungen stellen ein und entlassen für ihren Bereich alle übrigen Mitarbeiter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Volksbuchhandel wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(2) Die Leiter der Abteilungen in der Zentralen Leitung können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und andere Mitarbeiter oder sonstige Personen im Rahmen der ihnen vom Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht den Volksbuchhandel vertreten.

(3) Die Direktoren der Zweigstellen, der Direktor des Versandbuchhandels der Deutschen Demokratischen Republik und der Direktor des Zentralen Antiquariats vertreten diese Bereiche im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte, die die Erfüllung der Aufgaben dieser Bereiche mit sich bringt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Beauftragten in den Zweigstellen und Einrichtungen.

§ 8

Struktur

Für die Struktur des Volksbuchhandels gilt der von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigte Strukturplan.

§ 9

Beirat

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Volksbuchhandels ist bei der Zentralen Leitung des Volksbuchhandels ein Beirat zu bilden.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, der IG Druck und Papier, des Leipziger Kommissions- und Großbuchhandels, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, der Verlage, der Zweigstellen des Volksbuchhandels.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Hauptdirektor berufen. Den Vorsitz des Beirates führt der Hauptdirektor.

(4) Der Hauptdirektor legt den Beiratsmitgliedern einen Jahresarbeitsplan vor. Die Tagungen des Beirates finden in der Regel einmal im Quartal statt.

§ 10

SchUifibestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten für die Zentrale Leitung des Volksbuchhandels und für die Betriebe des Volksbuchhandels außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1964

Der Minister für Kultur

Bentzien